

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den
Oberbürgermeister Jochen Partsch und den
Bürgermeister Rafael Reißer

und

der Landkreis Darmstadt-Dieburg,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den
Landrat Klaus Peter Schellhaas und den
Ersten Kreisbeigeordneten Robert Ahrnt

schließen gemäß § 140 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit §§ 1, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Allgemeinbildende Schulen

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg (im Folgenden gemeinsam: „die Vertragspartner“) erklären sich bereit, aus der jeweils anderen Gebietskörperschaft bis zu maximal 140 Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 an ihren Schulen aufzunehmen, sofern es die Aufnahmekapazitäten der Schulen der aufnehmenden Gebietskörperschaft unter Bezugnahme auf §§ 144 ff. HSchG und durch die nach § 144a Abs. 5 HSchG erlassene „Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen“ - SchulkapazitätsVO - vom 21. Juni 2011 (ABl. S. 232) zulassen¹. Hierbei haben Schülerinnen und Schüler Vorrang, die als erste Fremdsprache eine Sprache gewählt haben, die an der jeweils zu ihrer Wohnung nächstgelegenen weiterführenden Schule des gewählten Bildungsgangs nicht als erste Fremdsprache angeboten wird.

Ein Anspruch auf Aufnahme an einer bestimmten Schule besteht nicht. Darüber hinaus erklärt sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt bereit, Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Mühlthal und Messel ohne Einschränkung in der Jahrgangsstufe 5 an Darmstädter Schulen aufzunehmen.

¹ Ergebnis des Mediationsverfahrens durch das Hessische Kultusministerium mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg im Jahr 2011.

§ 2 Gastschulbeiträge

- (1) Die Vereinbarungspartner sind einander nach den §§ 163 und 165 des Hessischen Schulgesetzes zur Zahlung von Gastschulbeiträgen verpflichtet. Die Gastschulbeiträge reichen zur Kostendeckung nicht aus. Aus diesem Grund beteiligen sich die Vereinbarungspartner gegenseitig an den ungedeckten Kosten und vereinbaren abweichend von § 165 Hessisches Schulgesetz einen höheren Gastschulbeitrag.
- (2) Abweichend von den auf Grundlage des § 165 Hessisches Schulgesetz vom Hessischen Kultusministerium jährlich festgesetzten Gastschulbeträgen leisten die Vereinbarungspartner einander für alle Schulformen (mit Ausnahme der Christoph-Graupner-Schule, für die eine gesonderte Vereinbarung besteht; siehe § 5) das 1,5-fache der vom Hessischen Kultusministerium nach der aktuellen Berechnungssystematik jährlich festgesetzten Gastschulbeiträge. Wenn das Hessische Kultusministerium die Berechnungssystematik für die Ermittlung der Gastschulbeiträge hin zu einer Vollkostendeckung verändert, wird der Faktor neu verhandelt und entsprechend angepasst.
- (3) Hiervon abweichend wird die Kostenbeteiligung für die gemäß § 2 aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Christoph-Graupner-Schule in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 09.10.2014 geregelt.

§ 3 Abrechnung der Gastschulbeiträge

- (1) Das Abrechnungsjahr entspricht dem laufenden Haushaltsjahr.
Für die Abrechnung der Gastschulbeiträge sind die Schülerzahlen der Gastschülerstatistik des Hessischen Kultusministeriums zum Stichtag 01.11. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres maßgebend.
- (2) Die entsprechenden Gast-Schülerlisten sind dem jeweils anderen Vereinbarungspartner bis spätestens zum 01.04. des Abrechnungsjahres vorzulegen. Eventuelle Beanstandungen sollen spätestens bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres erfolgen.
Sollte die jährliche Festsetzung der Gastschulbeiträge durch das Hessische Kultusministerium bis zum 01.04. noch nicht bekannt sein, erfolgt die Vorlage der Schülerlisten umgehend nach Veröffentlichung der Festsetzung durch das Hessische Kultusministerium.
Zum 01.08. ist eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zu erwartenden Gesamtbetrages zu leisten.
- (3) Die Endabrechnung erfolgt zum 15.12. für das jeweilige Abrechnungsjahr.
- (4) Die Abrechnung nach dieser Vereinbarung erfolgt erstmalig im Haushaltsjahr 2021 auf Grundlage der Schülerzahlen zum Stichtag 01.11.2020. Im Haushaltsjahr 2020 erfolgt die Abrechnung auf Basis der bis 31.07.2020 geltenden Vereinbarung.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für zehn Jahre und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von einem der Vereinbarungspartner schriftlich erklärt wird.

§ 5 Außerkrafttreten und Fortgeltung anderer Vereinbarungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten zur Vereinfachung der Vertragsabwicklung die bereits zwischen den Vereinbarungspartnern bestehenden nachfolgenden Vereinbarungen außer Kraft:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19.03.1997 (Schulvereinbarung) für Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien, Berufliche Schulen, Sonderschulen, Lehranstalt für PTA
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.06.1999 für die Herderschule
- (2) Die nachfolgenden Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungspartnern gelten fort:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Schule für Kranke vom 15.10.2008 – organisatorisch angegliedert der Ernst-Elias-Niebergall-Schule in Trägerschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.10.2014 betreffend den Sonderunterricht in der Christoph-Graupner-Schule, Darmstadt

§ 6 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam bzw. lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilunwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit unverzüglich behoben wird.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

**Für den Magistrat
der Wissenschaftsstadt Darmstadt:**

Darmstadt, 10. 11. 20

**Für den Kreisausschuss
des Landkreises Darmstadt-Dieburg:**

Darmstadt, 10. 11. 20



Jochen Partsch
Oberbürgermeister



Rafael Reißer
Bürgermeister



Klaus Peter Schellhaas
Landrat



Robert Ahrnt
Erster
Kreisbeigeordneter